

An die Erziehungsberechtigten
von Kindern in Kindertagesstätten
in Linkenheim-Hochstetten

Linkenheim-Hochstetten 07.01.2021

Corona-Pandemie: Weitere Schließung der Kindertageseinrichtungen im Januar 2021 - Notbetreuung wird weiter vorgehalten

Liebe Erziehungsberechtigte,

zunächst dürfen wir Ihnen und ihrer Familie auch auf diesem Wege alles Gute für das noch junge Jahr 2021 wünschen.

Aufgrund der immer noch hohen Infektionszahlen hat die Landesregierung beschlossen, dass die Betriebsuntersagungen welche seit dem 16. Dezember 2020 gelten auch für die Kindertageseinrichtungen bis mindestens 17. Januar 2021 verlängert werden. Das bedeutet der „Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen“ darf noch nicht wieder aufgenommen werden. Allerdings kann bei Bedarf – wie schon vor den Feiertagen – eine Notbetreuung in Anspruch genommen werden. Der Umfang der Notbetreuungszeiten kann dabei, je nach Bedarf dem Umfang der Betreuungszeiten bei einem Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen entsprechen. Über eine Öffnung der Kindertageseinrichtungen ab dem 18. Januar wird die Landesregierung in der kommenden Woche entscheiden.

Natürlich ergeben sich hieraus Fragen auf welche wir mit diesem Schreiben eingehen möchten.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Kinder in die Notbetreuung aufgenommen werden können?

Voraussetzung ist grundsätzlich, dass beide Erziehungsberechtigten tatsächlich durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind und auch keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht.

Es ist deshalb für die Teilnahme an der Notbetreuung zu erklären, dass die Erziehungsberechtigten beide entweder in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben und sie dadurch an der Betreuung ihres Kindes tatsächlich gehindert sind.

Es kommt also nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in Präsenz außerhalb der Wohnung oder im Homeoffice verrichtet wird. In beiden Fällen ist es möglich, dass die berufliche Tätigkeit die Wahrnehmung der Betreuung verhindert. Es kommt auch nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in der kritischen Infrastruktur erfolgt.

Hausadresse

Karlsruher Straße 41
76351 Linkenheim-Hochstetten
Fon 07247 802-0 · Fax 07247 802-50
gemeinde@linkenheim-hochstetten.de
www.linkenheim-hochstetten.de

Sparkasse Karlsruhe

IBAN DE25 6605 0101 0104 0001 12
BIC KARSDE66
Volksbank Karlsruhe eG
IBAN DE64 6619 0000 0000 2005 22
BIC GENODE61KA1

Finanzamt KA-Durlach

USt-IdNr. DE143499220
Gerichtsstand/Erfüllungsort:
Linkenheim-Hochstetten



Bei **Alleinerziehenden** kommt es entsprechend nur auf deren berufliche Tätigkeit bzw. Studium/Schule an.

Auch wenn das Kindeswohl dies erfordert oder andere schwerwiegende Gründe, z.B. pflegebedürftige Angehörige oder ehrenamtlicher Einsatz in Hilfsorganisationen, Rettungsdiensten oder Feuerwehren, vorliegen, ist eine Aufnahme in die Notbetreuung möglich.

Welche Kinder sind von der Notbetreuung ausgeschlossen?

Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.

Wie funktioniert die Anmeldung zur Notbetreuung?

Um die Nutzung zur Notbetreuung möglichst einfach zu gestalten erfolgt die Anmeldung zur Notbetreuung wieder über den Diakonieverein bzw. die AWO direkt. Sie können also mit dem beiliegenden Formblatt (gerne auch per E-Mail) die Notbetreuung Ihres/r Kindes/er in ihrer Einrichtung anmelden. Diese Anmeldung ist für die Betreuungsplanung der Einrichtungen für den kommenden Montag sehr wichtig und soll eine bedarfsgerechte Organisation des Betreuungsumfangs sicherstellen. Wir bitten Sie daher eindringlich, sich bei einem Notbetreuungsbedarf schnellstmöglich mit dem beiliegenden Bogen bei Ihrer Einrichtung zu melden.

Einige Kinder waren bereits vor den Weihnachtsfeiertagen in der Notbetreuung. Wenn sich bei diesen Kindern gegenüber der Anmeldung von vor den Feiertagen nichts geändert hat, braucht es für diese Kinder keine erneute Anmeldung.



Was passiert mit den Kinderkrippen- und Kindergartengebühren?

Der Gemeinderat wird am 29. Januar in seiner nächsten öffentlichen Sitzung entscheiden ob die Gemeinde erneut die Gebühren für den Zeitraum übernimmt, für den das Land den Betrieb der Kitas untersagt hat (aktuell 16. Dezember bis 17. Januar). Praktisch könnte sodann eine Verrechnung z.B. mit den Februar-Gebühren erfolgen. Ein Essensgeld wird für den betriebsfreien Zeitraum nicht eingezogen bzw. ebenfalls mit Folgemonaten verrechnet.

Sollte sich der Gemeinderat für eine Gebührenübernahme durch die Gemeinde aussprechen findet für die Notbetreuung wieder eine taggenaue Abrechnung, analog zu den regulären Kita-Gebührensätzen, statt.

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Einrichtungsleitungen und wir selbst gerne unter den bekannten Kontaktdaten zur Verfügung. Voraussichtlich Ende kommender Woche informieren wir auf diesem Wege erneut.

Mit besten Grüßen

Dagmar Rolli



Markus Ritz



Michael Möslang

